

Geschäftsordnung

für den Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

§ 1 Einberufung des Kreistages

Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident beruft die Sitzungen des Kreistages elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beifügung der Beschlussvorlagen über das Ratsinformationssystem auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (<http://web.lk-seenplatte.de/ratsinfo/seenplatte>) ein. Die Vorlagen werden den Mitgliedern des Kreistages über den nichtöffentlichen Login-Bereich zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig sind die öffentlichen Vorlagen auch allgemein im Ratsinformationssystem zugänglich.

§ 2 Fristen

1. Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt mindestens 10 Wochentage; sie kann für Dringlichkeitssitzungen auf drei Wochentage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
2. Zur Gewährleistung einer gründlichen Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages sind die heraufzusetzenden Angelegenheiten zu den Sitzungen des Kreistages bis spätestens zum Tag (12:00 Uhr) der Präsidiumssitzung, welche den Kreistag vorbereitet, einzureichen. Die Präsidiumssitzung findet üblicherweise 12 Tage vor der Sitzung des Kreistages statt. Angelegenheiten, welche nach der vorgenannten Frist eingehen und Bestandteil der entsprechenden Tagesordnung werden sollen, sind als dringlich zu behandeln.

§ 3 Bildung der Fraktionen

Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer oder ihres Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sind der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten und der Landrätin oder dem Landrat schriftlich oder zur Niederschrift in der ersten Sitzung des Kreistages mitzuteilen. Änderungen ihrer Zusammensetzung sind unverzüglich, spätestens jedoch in der darauffolgenden Sitzung schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen des Kreistages

1. Ein Kreistagsmitglied, das an einer Kreistagsitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten oder Kreistagsbüro vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Mitteilung als Entschuldigung.

2. Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Die Teilnahme ist der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten vor der Sitzung anzuzeigen.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, wenn durch die jeweilige Fraktion gegenüber dem Büro des Landrates die arbeitsvertraglichen Verschwiegenheitspflichten durch Vorlage geeigneter Dokumente nachgewiesen wurde und ein Führungszeugnis ohne belastende Eintragung wegen vorsätzlicher Begehung einer Straftat vorliegt. Im Einzelfall kann der Kreistag die Teilnahme von Fraktionsmitarbeitenden durch Beschluss ausschließen.

§ 5 Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll anzufertigen. Sie ist den Mitgliedern des Kreistages binnen einer Frist von 4 Wochen zuzuleiten.
2. Die Anfertigung erfolgt durch die Protokollführerinnen/die Protokollführer der Verwaltung. Zur Unterstützung der Protokollführung werden die Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses durch geeignete technische Medien aufgezeichnet und bis zur Bestätigung des Protokolls aufbewahrt.
3. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Ort und Zeit des Beginns und des Endes der Sitzung, sowie etwaiger Sitzungsunterbrechungen,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kreistages. Nach Sitzungsbeginn erscheinende Kreistagsmitglieder sind in der Niederschrift zu vermerken mit einem Hinweis auf den Zeitpunkt ihres Erscheinens. Das Gleiche gilt für Kreistagsmitglieder, die vor dem offiziellen Verhandlungsende die Sitzung endgültig verlassen,
 - c) die Namen sonstiger erschienenen Personen, die zur Sitzung geladen worden sind,
 - d) die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einberufung,
 - e) die vom Kreistag beschlossene Tagesordnung, getrennt nach öffentlichem und nichtöffentlichem Teil,
 - f) die Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorhergehenden Sitzung,
 - g) Vermerke über die Befangenheit von Mitgliedern und Nichtteilnahme an der jeweiligen Beratung und Beschlussfassung,
 - h) die gestellten Anträge und Anfragen. (Wortlaut der Anträge),
 - i) die Beschlüsse im Wortlaut mit genauem Abstimmungsergebnis, die Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung sowie die Ergebnisse von Wahlen. Dies gilt auch für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, soweit dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird und
 - j) die von der Kreistagspräsidentin/vom Kreistagspräsidenten ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen.
4. Die Niederschrift wird von der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet.

5. Zu Beginn der Beratung können Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung des Kreistages vorgebracht werden. Über die Einwendungen entscheidet der Kreistag.

§ 6

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Die Wortmeldung hat durch das Anheben beider Hände zu erfolgen. Eine Rede, Abstimmungen oder Zählvorgänge dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.
2. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen. Die Gegenrede ist zulässig, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
3. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.
4. Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - Überweisung an einen Ausschuss
 - Vertagung einer Angelegenheit
 - Namentliche Abstimmung oder geheime Wahl
 - Auszählung der Stimmen
 - Anträge auf Redezeiterweiterung
 - Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Aufhebung der Sitzung

§ 7

Wahlen und Abberufungen

1. Bei geheimen Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus den von der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten bestimmten Mitgliedern des Präsidiums zusammen.
2. Wahlvorschläge sollen grundsätzlich der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten spätestens eine Woche vor der Kreistagssitzung schriftlich vorliegen. Wahlvorschläge mit mehr als einem Bewerber/ einer Bewerberin müssen zusätzlich die Reihenfolge der zu Wählenden festlegen.
3. Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch 1, 3, 5 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den zu ermittelnden Höchstzahlen erfolgt.
4. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er fristgerecht als Angelegenheit auf die Tagesordnung des Kreistages heraufgesetzt wurde. Der Beschluss zur Abberufung entfaltet mit sofortiger Wirkung Rechtskraft.

§ 8

Durchführung von Abstimmungen

1. Eine Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Im Interesse der besseren Durchführbarkeit können zusätzlich Kartenzeichen verwendet werden.
2. Der jeweils weitergehende Antrag wird zuerst abgestimmt. Die Feststellung welcher Antrag der weitergehende ist erfolgt durch die Kreistagspräsidentin/den Kreistagspräsidenten.
3. Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident beendet den Abstimmungsvorgang mit der Verkündung der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, sowie der Enthaltungen und der Feststellung, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

§ 9

Redeordnung

1. Mitglieder des Kreistages dürfen in den Sitzungen des Kreistages nur sprechen, sofern die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident ihnen das Wort erteilt hat.
2. Melden sich zu einem Verhandlungsgegenstand mehrere Kreistagsmitglieder zu Wort, so bestimmt die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident die Reihenfolge der Redebeiträge. In der Regel ist die Reihenfolge der Redner anhand des zeitlichen Eingangs der Wortmeldungen festzulegen. Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident kann von der Reihenfolge abweichen, wenn die sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Durchführung der Beratung sowie die Rücksicht auf die einzelnen Fraktionen nahelegen.
3. Steht eine Angelegenheit zur Aussprache, so erhält die Initiatorin/ der Initiator zuerst das Wort zur Begründung.
4. Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident kann an der Aussprache teilnehmen, wenn sie/er während dieser Zeit den Vorsitz abgibt.
5. Persönliche Bemerkungen von Kreistagsmitgliedern sind erst nach Schluss der Aussprache über einen Beratungsgegenstand zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
6. Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.
7. Mit Beginn einer Abstimmung oder Wahlhandlung sind Wortmeldungen unzulässig.

§ 10

Redezeiten

1. Das Initiativrecht zum Heraufsetzen einer Angelegenheit auf die Tagesordnung des Kreistages umfasst das Recht zur Begründung von bis zu 10 Minuten durch die Initiatorin/den Initiator.

2. Die Berechnung der Redezeiten im Rahmen der Aussprache erfolgt nach den Grundsätzen der Stärkeverhältnisse zwischen den Fraktionen, sie wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Fraktionsmitglieder der jeweiligen Fraktion nacheinander durch 1, 3, 5 usw. geteilt wird und die Minutenverteilung entsprechend Tabelle 1 nach den zu ermittelnden Höchstzahlen erfolgt. Dem vorherigen Ergebnis wird der jeweilige Sockelbetrag entsprechend der Tabelle 1 zugefügt, um die Gesamtredezeit der Fraktionen zu ermitteln. Fraktionslosen Kreistagsmitgliedern steht der jeweilige Sockelbetrag als Gesamtredezeit zu. Das Präsidium legt die Redezeiten im Rahmen der Aussprache anhand der nachfolgenden Tabelle 1 für die jeweiligen Tagesordnungspunkte nach Blöcken fest.

Tabelle: 1

Grundlagen	Block I	Block II	Block III	Block IV	Block V
Minutenverteilung	30 min	60 min	90 min	120 min	150 min
Sockel	3 min	4 min	5 min	6 min	7 min

3. Die Begründung von Geschäftsordnungsanträgen, sowie die Begründung der Dringlichkeit des Heraufsetzens einer Angelegenheit auf die Tagesordnung und des Absetzens eines Tagesordnungspunktes darf die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten. Gleiches gilt für die jeweilige Gegenrede.
4. Anfragen innerhalb der Sitzungen des Kreistages bzw. der Ausschüsse sollen die Dauer von 3 Minuten für jeweils eine Anfrage nicht überschreiten.

§ 11

Aufrechterhaltung der Ordnung

1. Ein Kreistagsmitglied, das die Ordnung verletzt, insbesondere unaufgefordert das Wort ergreift, ist von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zur Ordnung zu rufen. Der dritte Ordnungsruf in einer Sitzung hat zur Folge, dass ihm für die Dauer der Sitzung das Wort entzogen ist. Auf diese Folge muss beim zweiten Ordnungsruf hingewiesen werden.
2. Stört ein Kreistagsmitglied in besonders ungebührlicher Weise, z. B. durch beleidigende Äußerungen oder persönliche Angriffe, den Gang der Sitzung, so kann die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung verlangen.
3. Verbale oder nonverbale Meinungsbekundungen politischen Inhalts seitens der Gäste sind nicht gestattet.
4. Entsteht unter den Gästen eine störende Unruhe, so kann die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident nach vorheriger Ermahnung einzelne Gäste ausschließen, den für die Gäste bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, die Sitzung aussetzen oder schließen.

§ 12

Ausschüsse

1. Empfehlungen der Ausschüsse, sowie etwaige Beschlüsse sind an den Kreisausschuss zu richten.

2. Die Kreistagsmitglieder haben das Recht, den Sitzungen der beratenden Ausschüsse beizuwohnen.
3. Die Sitzungen der Fachausschüsse sind zeitlich und räumlich so zu terminieren, dass sie nicht parallel zueinander stattfinden und allen Kreistagsmitgliedern sowie der Öffentlichkeit die Teilnahme an den Sitzungen möglich ist.
4. Für die Sitzungen der Ausschüsse gelten die Regelungen der Sitzungen des Kreistages sinngemäß.

§ 13

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen werden, wenn gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

§ 14

Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung

1. Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident nach Beratung mit dem Präsidium.
2. Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß für den Kreisausschuss und die beratenden Ausschüsse.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Kreistag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag Mecklenburgische Seenplatte vom 9. November 2011, zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Geschäftsordnung vom 24. Juni 2019 außer Kraft.

Neubrandenburg, den 06.09.2021

Anlage: 2

Redezeiten mit Stand vom 06.09.2021

Redezeiten	Block I	Block II	Block III	Block IV	Block V
CDU (22)	12	21	32	41	51
DIE LINKE (13)	8	14	21	27	33
SPD (12)	8	14	19	25	31
AfD (12)	8	14	19	25	31
DIE FREIEN (9)	6	11	16	21	25
B90/GRÜNE (7)	6	10	13	17	21
Fraktionslose	3	4	5	6	7